

Satzung Förderverein der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bremen e. V. (in der Fassung vom 10. Juli 2012)

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bremen e. V. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen einzutragen.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bremen bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass der Verein

- a) die Beziehungen der Hochschule zu anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens herstellt oder fördert,
- b) die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule unterstützt,
- c) die Kontakte zu Absolventen der Hochschule herstellt und pflegt,
- d) Veranstaltungen wissenschaftlicher und geselliger Natur durchführt,
- e) bedürftigen und förderungswürdigen Studenten finanzielle Zuwendungen gewährt.

§ 3: Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4: Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung werden:

- a) alle Angehörigen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bremen,
- b) natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen außerhalb der Hochschule (z. B. Absolventen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bremen, Unternehmen, Gewerkschaften).

§ 6: Beiträge und Zahlungsmodalitäten

Die Hauptversammlung des Vereins setzt einen Jahresmindestbeitrag für Einzelmitglieder und juristische Personen sowie Personenvereinigungen fest. Darüber hinaus können dem Verein Spenden zur Verfügung gestellt werden. Die Zahlung der Beiträge soll in der Regel vierteljährlich erfolgen. Im Falle jährlicher Zahlung soll der Jahresbeitrag spätestens bis zum 30. Juni entrichtet sein.

§ 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen durch Auflösung,

durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich ist und spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen hat.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen auf der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 8: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) evtl. weitere Organe nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Hauptversammlung

§ 9: Hauptversammlung

1. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied des Fördervereins eine Stimme. Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können sich in der Hauptversammlung vertreten lassen.
2. In der Regel soll einmal im Semester eine Hauptversammlung stattfinden. Die Hauptversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Die Ankündigung der Hauptversammlung hat durch den geschäftsführenden Ausschuss im Wege einer schriftlichen Mitteilung an die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Mitglieder, die Fakultätsangehörige sind, werden durch Aushang zur Hauptversammlung eingeladen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschuss oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder jederzeit mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen werden.
4. Der Hauptversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Ausschusses,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c) die Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über die von ihr vom geschäftsführenden Ausschuss vorgelegten Angelegenheiten und über die von den Mitgliedern gestellten Anträge,

- g) Beschlussfassung über die Bestellung weiterer Organe,
 - h) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzung ist von einem gewählten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10: Vorstand und geschäftsführender Ausschuss

1. Der Vorstand i. S. von § 8 b, ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses; sie vertreten jeder den Verein einzeln.
2. Dem geschäftsführenden Ausschuss gehört neben dem Vorsitzenden und seinem Vertreter ein weiteres Mitglied an; aus jeder Statusgruppe (Hochschullehrer, Studenten, weitere Bedienstete) wird ein Mitglied gewählt. Der geschäftsführende Ausschuss kann durch einen Vertreter der Gruppe der Nicht-Hochschulmitglieder erweitert werden.
3. Die Amtszeit des geschäftsführenden Ausschusses beträgt 1 Jahr; sie dauert in jedem Fall bis zur Neuwahl; Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitarbeit im geschäftsführenden Ausschuss erfolgt ehrenamtlich; Auslagen werden vergütet.
5. Der geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Anwesenheit.
6. Der geschäftsführende Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst; sie bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung.

§ 11: Mittelaufkommen und -verwendung, Verwaltung

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) den Beiträgen der Mitglieder
 - b) Zuschüssen öffentlicher Stellen,
 - c) sonstigen Einnahmen (Spenden).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12: Rechnungsprüfung und Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr aus der Hauptversammlung gewählt. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem geschäftsführenden Ausschuss und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer können jederzeit die Kasse des Vereins prüfen.

§ 13: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins müssen 50 % der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung hierüber sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke i. S. des § 2 fällt das Vermögen an die Hochschule Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere für die Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe oder für die Förderung von Wissenschaft und Forschung) zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.